

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

vom

I. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird geändert.

1. § 1 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten;

2. § 12 Absatz 4 lautet neu:

⁴Für den Beweis durch Urkunden, Augenschein, Sachverständige und Zeugen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung) sinngemäss.

3. § 24 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

4. § 38 Ziffer 3 lautet neu und Ziffer 3a wird eingefügt:

3. Einspracheentscheide betreffend Wehrpflichtersatz;
- 3a. Einspracheentscheide betreffend Verrechnungssteuer;

5. § 42 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Personalrekurskommission beurteilt Rekurse gegen personalrechtliche Entscheide kantonaler Amtsstellen, der Staatskanzlei, der Departemente, der Bezirksgerichte, der Pädagogischen Hochschule, der Gebäudeversicherung sowie der obersten Gemeindeorgane, mit Ausnahme folgender Sachverhalte:

1. Entscheide betreffend Nichtzustandekommen einer Anstellung;
2. Entscheide betreffend individuelle Lohnanpassung;
3. Entscheide betreffend Leistungskomponenten und Leistungsprämien;
4. Entscheide in organisatorischen Angelegenheiten.

6. § 48 Absatz 3 lautet neu:

³Die Rekursinstanz oder ihr Vorsitzender kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen oder einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

7. § 54 lautet neu:

Verwaltungsgericht

§ 54. ¹Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates gemäss § 55 können alle Entscheide der für die Handelsregisterführung verantwortlichen Amtsstelle, der Rekursinstanzen, der Enteignungskommission und der Departemente mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern nicht das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt, der Entscheid nicht aufgrund eines Gesetzes endgültig oder die Weiterzugsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.

²Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinne von § 42 Absatz 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. § 42 Absatz 2 ist analog anwendbar.

8. § 55 Absatz 1 lautet neu:

¹Soweit nicht das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde vorsieht, können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden:

1. Entscheide gemäss § 34 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht;
2. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege;
3. Entscheide der Departemente über den Finanzausgleich und über Beiträge des Staates an Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;
4. Entscheide der Departemente über Beiträge an Private, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
5. Entscheide des Departementes gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr;
6. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung;
7. Entscheide des Departementes gemäss dem Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues;
8. Entscheide der Departemente in organisatorischen Angelegenheiten der Verwaltung;
9. Entscheide der Departemente zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
10. Entscheide der Departemente über Aufsichtsbeschwerden, unter Vorbehalt von § 72a.

9. § 55a wird eingefügt:

Unzulässigkeit der Beschwerde § 55a. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder den Regierungsrat ist unzulässig in Fällen, in denen der Grosse Rat entscheidet.

10. § 63 Absätze 1, 2 und 4 lauten neu:

¹Die Gerichtsferien dauern vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

²Während der Gerichtsferien stehen gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still.

⁴Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen, im Submissions- sowie im Steuerverfahren.

11. § 64 Ziffern 1a und 3a werden eingefügt:

- 1a. Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen;
- 3a. vermögensrechtliche Ansprüche eines Behördenmitgliedes aus dem Dienstverhältnis gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes einschliesslich Schadenersatzforderungen;

12. § 72a wird eingefügt:

Rechtsverweigerung oder -verzögerung § 72a. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides kann bei der Rechtsmittelinstanz Rekurs beziehungsweise Beschwerde geführt werden.

13. § 87 Absatz 2 lautet neu:

²Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, kann die Bestrafung mit Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angedroht werden.

14. § 90 lautet neu:

Änderung bisherigen Rechtes § 90. ¹Folgende Gesetze werden geändert:
1. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert:
1.1 § 48 Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
³Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.
⁴Über Disziplinar massnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.

1.2 § 65 lautet neu:
Rechtsmittel

§ 65. ¹Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich.

²Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.

³Rekursentscheide des Departementes über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Wechsel an die Sekundarschule und innerhalb dieser sind endgültig.

⁴Schulorganisatorische Anordnungen, wie die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson, sind keine Entscheide im Sinne dieses Gesetzes.

1.3 § 65a wird eingefügt:

Aufschiebende Wirkung

§ 65a. ¹Bei Entscheiden über Aufnahmen, Beförderungen, Repetitionen, Versetzungen, Arbeitseinsätze und vorübergehende Wegweisungen kommt einem Rekurs oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

²Die Rechtsmittelinstanz räumt auf Antrag die aufschiebende Wirkung ein, wenn keine Dringlichkeit besteht oder der Vollzug zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führen kann.

1.4 § 65b wird eingefügt:

Mitteilung von Entscheiden

§ 65b. Die kantonalen Gerichtsorgane teilen dem Departement Entscheide über personalrechtliche Angelegenheiten von Volksschullehrpersonen mit.

2. § 44 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) vom 29. August 2007 lautet neu:

³Entscheide des Departementes über Aufnahme, Beförderung und Noten sind endgültig.

3. § 20 des Gesetzes über die tertiäre Bildung vom 24. Oktober 2001 lautet neu:

Rechtsmittel

§ 20. ¹Gegen Entscheide von Schulleitungsmitgliedern kann innert 10 Tagen bei der Schulleitung Einsprache geführt werden.

²Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission.

³Rekursionsentscheide des Departementes betreffend Aufnahme und Leistungsnachweisen von Studentinnen oder Studenten sind endgültig.

⁴Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach den §§ 42 und 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

4. § 6 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 27. Februar 2002 wird aufgehoben.
5. § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 wird eingefügt:

³Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf den Rahmen des bewilligten Budgetkredites beschränkt.

15. § 129 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

§ 129. Dieses Gesetz ist auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren anwendbar, auf ein Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nur dann, wenn auch der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.